



Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder des Wahlausschusses Sport Austria-Generalversammlung am 16. November 2023

Das Sport Austria-Präsidium hat am 18. Oktober 2023 die folgende Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses, die im Rahmen der Generalversammlung am 16. November 2023 stattfindet, beschlossen. In dieser Wahlordnung wird der Ablauf der Wahl entsprechend den Bestimmungen des Sport Austria-Statuts näher geregelt.

Wahlberechtigung

Gemäß § 13 Abs. 12 des Sport Austria-Statuts ist in der Sport Austria-Generalversammlung am 16. November 2023 ein Wahlausschuss einzusetzen. Der von der Generalversammlung eingesetzte Wahlausschuss hat sich lt. § 14 (1) des Sport Austria-Statuts aus je 3 Vertreter:innen der Gruppen der Vollmitglieder der Bundes-Sportfachverbände und der Bundes-Sportdachverbände zusammensetzen. Die Sport Austria-Mitgliedsverbände sind für die Wahl der Vertreter:innen der Gruppe, der der Verband angehört (Bundes-Sportdachverband oder Bundes-Sportfachverband, der Vollmitglied ist) wahlberechtigt.

Mehrheiten

Zur Wahl ist jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Bei Wahlen gelten Stimmenthaltungen oder ungültig abgegebene Stimmen als nicht abgegeben bzw. werden bei der Zählung der erforderlichen Mehrheiten und Quoren nicht mitgezählt (vgl. § 13 Abs. 19 Sport Austria-Statut).

Ablauf der Wahlen

Der Präsident, im Verhinderungsfall einer der Vize-Präsidenten, leitet die Wahl (vgl. § 13 Abs. 2 Sport Austria-Statut). Er kann Helfer:innen bestimmen, die ihn unterstützen.

Abgestimmt wird in der folgenden Reihenfolge:

1. Bundes-Sportdachverbände,
2. Bundes-Sportfachverbände, die Vollmitglieder von Sport Austria sind.

Vor der Durchführung der jeweiligen Wahl haben die Nominierten die Möglichkeit sich kurz (maximal eine Minute) den Delegierten der Generalversammlung vorzustellen. Dies erfolgt in alphabetischer Reihenfolge. Bei der Vorstellung soll sowohl auf die aktuelle(n) Funktion(en) als auch die Motivation für die Kandidatur eingegangen werden.



Generell sind bei der Wahl alle fristgerecht Nominierten im 1. Wahlgang wählbar.

Erreicht im 1. Wahlgang kein:e Nominierter die notwendige absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, erfolgt im 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden stimmenstärksten Nominierten. Können auf Grund von Stimmgleichheit keine zwei stimmenstärksten Nominierten im 1. Wahlgang festgestellt werden, erfolgt zwischen den Stimmgleichen eine Stichwahl. Erreicht im 2. Wahlgang bei der Stichwahl der beiden stimmenstärksten kein:e Nominierter die notwendige absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet das Los zwischen den beiden stimmenstärksten.

Sind mehrere Vertreter:innen zu wählen, wird dieser Vorgang wiederholt. Dabei sind alle Nominierte, mit Ausnahme des:der bereits Gewählten, wieder wählbar.

Einigen sich allen nominierungsberechtigten Verbänden einer Gruppe im Vorfeld der Wahl auf einen gemeinsamen Nominierungsvorschlag, wird nicht über die einzelnen Nominierten, sondern über den gesamten Vorschlag en bloc abgestimmt.

Erreicht eine en bloc-Abstimmung keine absolute Mehrheit, ist über jede:n einzelne:n Nominierter:n gesondert abzustimmen.

Art der Abstimmung

Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim (vgl. § 13 Abs. 17 Sport Austria-Statut). Dazu kommt ein elektronisches Abstimmungssystem zum Einsatz.

Wien, 18. Oktober 2023